

Departement Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

Mail: [raphael.bucher@bafu.admin.ch](mailto:raphael.bucher@bafu.admin.ch)

Bern, 31. März 2022 (Stellungnahme\_CO2\_G\_2022\_220404.docx)

## Vernehmlassung Revision CO<sub>2</sub>-Gesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bucher

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes herzlich bedanken.

Der Verband Fernwärme Schweiz (VFS) mit seinen 159 Mitgliedern (u.a. Betreiber, Contractoren, Planer, Lieferanten von Fernwärme und -kältenetzen) hat eine wichtige Aufgabe bei der Wärmeversorgung in Städten und Agglomerationen. Er ist die wichtigste Ansprechstelle in der Schweiz für die Wärme- und Kälteversorgung in dicht besiedelten Gebieten und für die Nutzung von Umweltwärme und -kälte aus erneuerbaren Quellen (Seen, Flüsse, Grundwasser, Geothermie und Abwärme). Ziel des VFS ist der massive Ausbau von Fernwärmenetzen unter gleichzeitig vermehrter Nutzung erneuerbarer Energien.

Der VFS nimmt lediglich Stellung zu für die Fernwärmebranche relevanten Gesetzesänderungen.

### Unterstützung der Stossrichtung

Der VFS unterstützt die Weiterführung und die Stossrichtung der geplanten Änderungen in der Revisionsvorlage des CO<sub>2</sub>-Gesetzes, insbesondere die Förderung kommunaler und regionaler Energieplanungen und die Risikoabsicherung von thermischen Netzen.

Ob die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ausreichen, um die klimapolitischen Ziele der Schweiz zu erreichen, wird sich zeigen. Thermische Netze können einen wichtigen Beitrag zur Zielerreichung beitragen.

## Bemerkungen zur Gesetzesvorlage

### Idee Energie- und Dekarbonisierungsdarlehen

Mit rund einem Viertel der CO<sub>2</sub>-Emissionen sind die Gebäude nach wie vor einer der wichtigsten Verursacher für Treibhausgase. Da der Ausstoss an Treibhausgasen der Gebäude vor allem während des Winters erfolgt und durch den daraus resultierenden Energieverbrauch auch direkt die Versorgungssicherheit der Schweiz mit Energie beeinflusst wird, muss der Dekarbonisierung des Gebäudebestandes grosse Bedeutung beigemessen werden. Im Wärmebereich beträgt der fossile Anteil noch immer fast 80%, die Auslandabhängigkeit ist hier also wesentlich grösser als im Strombereich. Aufgrund der Überlegungen, die im Rahmen der Stromversorgungspolitik gemacht wurden und auch aus aktueller Erfahrung im Konflikt zwischen Russland und der Ukraine muss nicht nur aufgrund des Klimaschutzes sondern auch auf Grund der Versorgungslage parallel auf zwei wichtige Stossrichtungen gesetzt werden:

1. Energieeffizienz der Gebäude: Dabei gilt es nicht nur auf einen besseren Wärmeschutz der Gebäude zu achten, sondern auch eine Verbesserung der Regelungstechnik voranzutreiben.
2. Eine gute Versorgung der Gebäude mit CO<sub>2</sub>-neutralen oder CO<sub>2</sub>-armen Energien.

Da Gebäude typischerweise in Erneuerungszyklen von 25 und mehr Jahren optimiert werden, ist diesem Bereich absolute Priorität zuzuordnen. In Anbetracht der Tatsache, dass wichtige Stakeholder, die die Gebäudeeigentümer\*innen vertreten, sich sehr kritisch gegenüber dem im Sommer abgelehnten CO<sub>2</sub>-Gesetz geäussert haben und einen wesentlichen Teil der Nein-Kampagne bestritten, ist es von grösster Wichtigkeit, die Hauseigentümer\*innen für den Klimaschutz ins Boot zu holen.

Wir befürworten daher die Weiterführung des Gebäudeprogrammes, empfehlen jedoch parallel dazu auf weitere Massnahmen zu setzen, die es den Hauseigentümer\*innen erlauben, Gebäudemodernisierungen einfacher zu finanzieren und ihre Gebäude einfacher mit erneuerbaren Wärmeträgern zu versorgen. Wir regen daher an, dass der Bund zur Förderung der Dekarbonisierung der Gebäude zwei Arten von Darlehen schafft, die durch Bürgschaften des Staates abzusichern sind.

Einerseits regen wir die Schaffung von Energiedarlehen an. Diese sollen durch Eventualverpflichtungen des Bundes zu 100% abgesichert werden, sodass sie den Hauseigentümern\*innen zu günstigen Konditionen zur Verfügung gestellt werden. Die Darlehen sollten eine Laufzeit über die Lebensdauer der Energiesparmassnahme haben. Durch die zinsgünstigen Darlehen sinken die jährlichen Kosten einer Sanierung deutlich und kommen in die Nähe der Energiekosteneinsparungen zu liegen. Für die Details der Umsetzung verweisen wir auf die durch die Hochschule Luzern erarbeiteten Grundlagen.

Andererseits schlagen wir die Schaffung von Dekarbonisierungsdarlehen vor, die es ermöglichen, den Bau von Fernwärme- und Fernkältenetzen zur Verteilung von (weitgehend) erneuerbaren Energieträgern voranzutreiben. Gerade in den Ballungsräumen mit zum Teil auch kulturell wichtigen Gebäuden stossen Effizienzmassnahmen auf bautechnische Grenzen und der flächendeckende Einsatz von Wärmepumpen ist aus technischen Gründen und wegen der Stromversorgungssicherheit nicht angebracht, ausser wenn beispielsweise Umweltwärme aus Grundwasser oder Oberflächengewässern zur Verfügung steht. Letztere können meist, genau wie klassische Fernwärme nur mittels Leitungsnetze zu den Liegenschaften gebracht werden. Deshalb sind Wärme- und Kältenetze wichtige Eckpfeiler für die Dekarbonisierung des Gebäudebestandes. Im Rahmen einer Finanzierungsstudie untersuchte der Verband Fernwärme Schweiz die Finanzierung solcher Netze. Die Studie lässt den Schluss zu, dass neuere Fernwärmenetze zwar

meist zu einem bedeutenden Teil eigenfinanziert sind, dass jedoch die Projekte schneller vorangetrieben werden könnten, wenn zusätzliche zinsgünstige Darlehen zur Verfügung stehen würden. Vor allem bei privaten Initianten könnten diese Darlehen aber eine wichtige Rolle bei der Finanzierung und damit der Projektauslösung spielen. Im Gegensatz zu den Energiedarlehen muss nicht der ganze Kredit abgesichert werden, sondern nur der Fremdkapitalanteil, der nur bei einem Drittel der befragten Unternehmen bei über 60% lag. Dabei betragen bei 85% dieser Unternehmen die Laufzeiten der Darlehen bis 10 Jahre.

Energiedarlehen und Dekarbonisierungsdarlehen sollen in Zusammenarbeit mit der Finanzwirtschaft angeboten werden und durch den Bund verbürgt werden. Die Administration solcher Darlehen muss über geeignete privatrechtliche Strukturen erfolgen. Dabei soll der Bund sich an den bestens etablierten Fördermechanismen in der Wohnbauförderung orientieren. Wir schlagen deshalb vor, dass der Bund ein entsprechendes Gesetz ausarbeiten lässt und im vorliegenden CO<sub>2</sub>Gesetz nur die Möglichkeit festhält, dass der Bund Bürgschaften für Klimaschutzmassnahmen übernehmen kann.

Alternativ sehen wir vor, eine entsprechende Revision des Energiegesetzes voranzutreiben und die gesetzlichen Grundlagen darin aufzunehmen, da die Kerninhalte der Forderungen sehr nahe an der Energieversorgung sind.

Da wir nicht ausschliessen, dass dieser Mechanismus generell für die Schaffung von neuen Infrastrukturen zum Schutze des Klimas sinnvoll sein könnte, schlagen wir daher eine sehr einfache Modifikation des CO<sub>2</sub>-Gesetzes vor, die bei Bedarf erweitert werden kann. Wir beantragen, dass der Artikel 4 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes um einen Absatz 4 ergänzt wird, der wie folgt lautet:

**Art. 4 Abs 5: zum Zweck des Klimaschutzes kann der Bund Kredite verbürgen, mit denen Klimaschutzmassnahmen umgesetzt werden. Die Details regelt der Bundesrat in einem separaten Gesetz.**

Erste Untersuchungen zeigen, dass das Risiko solcher Kredite sehr klein ist. Trotzdem wird es notwendig sein, für die Bedienung dieser Bürgschaften Rückstellungen zu tätigen. Diese Beträge sollen über das CO<sub>2</sub>-Gesetz im Rahmen der Zweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe zurückgestellt werden.

Deshalb wird das Gesetz um einen neuen Art. 34 b ergänzt:

**Art. 34 b: Rückstellungen für Bürgschaften nach Art. 4 Abs. 5: Art 34b. Abs 1: Vom Ertrag nach Artikel 33a Absatz 1 werden jährlich Rückstellungen zur Bedienung der nach Art. 4 Abs. 5 eingerichteten Bürgschaften für Klimaschutzmassnahmen getätigt. Die Details regelt ein separates Gesetz.**

Zur Stärkung des Subsidiaritätsprinzips könnte in einem solchen separaten Gesetz auch die Kostenbeteiligung durch die Kantone festgehalten werden. Ein so entwickeltes Konzept würde sich nahtlos in das Angebot des Gebäudeprogrammes einfügen.

## **Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen (geltendes Gesetz Art. 29 Abs. 2)**

Gemäss einer Studie der Wärme Initiative Schweiz, die von EnergieSchweiz mitfinanziert und 2020 publiziert wurde, braucht es für die Dekarbonisierung des Wärmesektors eine CO<sub>2</sub>-Abgabe in der Höhe von CHF 300 pro Tonne CO<sub>2</sub>. Aufgrund der aktuellen internationalen Krisensituation, die eine noch raschere Dekarbonisierung des schweizerischen Gebäudeparks und damit entsprechende Fördermittel benötigt, beantragen wir entsprechend eine Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgaben auf Brennstoffe in Artikel 29 Absatz 2 des geltenden CO<sub>2</sub>-Gesetzes auf einen realistischen Wert von

CHF 200 pro Tonne CO<sub>2</sub> (die Gesetzesvorlage, über die 2021 abgestimmt wurde, ging von einer Abgabe von maximal CHF 210 aus) wie folgt:

<sup>2</sup> Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO<sub>2</sub> 36 Franken. Der Bundesrat kann ihn bis auf höchstens 4200 Franken erhöhen, falls die gemäss Artikel 3 für die Brennstoffe festgelegten Zwischenziele nicht erreicht werden.

## Weitere Bemerkungen zur Gesetzesvorlage

Art. 9 Abs. 3 und 4 Technische Massnahmen zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden

Der VFS begrüsst die Auflage an Baubewilligungsbehörden, beim Neubau oder beim Ersatz der Wärmeerzeugungsanlagen für Heizung und Warmwasser in Altbauten die wesentlichen Angaben in das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister einzutragen. Dadurch wird die Datenqualität zu Heizungsanlagen mittel- bis langfristig deutlich verbessert

Zudem erachten wir die Meldepflicht beim Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage und die Einführung einer Beratungspflicht, wenn für den Ersatz eine fossil betriebene Heizung vorgesehen ist, als sinnvoll.

Art. 33 a Zweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe

Wir heissen die Erhöhung des Anteils der CO<sub>2</sub>-Abgabe, der bis 2030 zweckgebunden für die Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von einem Drittel auf maximal die Hälfte ausdrücklich gut. Dadurch stehen u.a. mehr Gelder für den Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen oder Ölheizungen zur Verfügung.

Eine zeitliche Begrenzung bis 2030 macht aber aus Sicht der Fernwärme, deren Ausbau über die nächsten 15 bis 25 Jahre erfolgt, keinen Sinn. Die vorgesehene Regelung, die voraussichtlich nur für die Jahre 2024 bis 2030 gelten soll, greift deutlich zu kurz. Zudem ist die Dringlichkeit der Dekarbonisierung des Gebäudeparks der Schweiz aufgrund der aktuellen internationalen Krisensituation noch einmal deutlich erhöht werden. Ein rasches Vorwärtstkommen bedingt auch entsprechend mehr finanzielle Mittel.

## Antrag:

Der Art. 33 a Abs. 1 soll wie folgt angepasst werden:

<sup>1</sup> Vom Ertrag aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe ~~wierden~~ zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionennach den Artikeln 34-35 **weniger als die** Hälfte zweckgebunden.

Art. 34 Abs. 2 Bst. a. Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden

Wir schlagen vor, dass alle fossilen Heizungen berücksichtigt werden, wie im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage beschrieben.

**Antrag:**

Der Art. 34 Abs. 2 Bst. a soll wie folgt angepasst werden (Anpassungen in fatter Schrift):

a. In Ergänzung der Voraussetzungen von Artikel 52 EnG werden Globalbeiträge nur Kantonen ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksanierungen sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandheizungen oder **fossiler Öl-Heizungen** verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.

Art. 34 Abs. 3 Förderung Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen

Wir unterstützen grundsätzlich die Förderung des Ersatzes von Wärmeerzeugungsanlagen mit jährlich 40 Millionen Franken. Eine Förderung des Ersatzes von Wärmeerzeugungsanlagen sollte in Prioritätsgebieten für thermische Netze gemäss kommunaler / regionaler Energieplanung jedoch nur ausnahmsweise möglich sein.

**Antrag:**

Wir beantragen folgende Ergänzung des Art. 34 Abs. 3:

<sup>3</sup> Aus dem Ertrag nach Artikel 33a Absatz 1 werden den Kantonen befristet bis Ende 2030 zusätzlich jährlich 40 Millionen Franken für Impulsprogramme für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen ausgerichtet. **Eine Förderung von individuellen Lösungen erfolgt in Prioritätsgebieten für thermische Netze gemäss kommunaler / regionaler Energieplanung nur ausnahmsweise.** Es gilt derselbe Verteilschlüssel wie beim Sockelbeitrag.

Allenfalls kann diese Präzisierung auch explizit in die erwähnten Minimalanforderungen des Bundesrates für das Impulsprogramm aufgenommen werden.

Art. 34a Abs. 1 Förderung von Geothermie und Energieplanung

Wir heissen die Förderung der Nutzung der Geothermie sowie diejenige für die kommunale und überkommunale räumliche Energieplanung gut. Die räumliche Energieplanung ist eine wichtige Grundvoraussetzung für den Ausbau thermischer Netze und ermöglicht die Ausschöpfung der volkswirtschaftlichen Vorteile von Wärme-/Kälteverbänden in Gebieten mit hoher Wärme-/Kältebezugsdichte.

Die Daten der kommunalen und überkommunalen Energieplanungen für die Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme sollten dann konsequenterweise auch öffentlich zugänglich gemacht werden. Die entsprechenden Daten könnten zum Beispiel als Basisdaten gemäss Geoinformationsgesetz (GeolG) definiert werden.

**Antrag:**

Wir beantragen folgende Ergänzung des Art. 34a Abs.1 mit einem neuen Absatz 3:

*Verband Fernwärme Schweiz / Association suisse du chauffage à distance*

*Geschäftsstelle • c/o Ryser Ingenieure AG • Engestrasse 9 • Postfach • 3001 Bern*

*Telefon +41 31 560 03 90 • info@fernwaerme-schweiz.ch • www.fernwaerme-schweiz.ch*

<sup>3</sup> Die Daten gemäss Art. 34a Abs. 1 Bst. b werden öffentlich zugänglich gemacht.

Art. 35 Abs. 1 und 5

Mit Freude nehmen wir die geplante explizite Absicherung von Risiken von Investitionen in den Neu- und Ausbau thermischer Netze und der dazugehörigen Wärmeerzeugungsanlagen auf. In Anbetracht eines geschätzten Investitionsvolumens für den Ausbau thermischer Netze von 20 bis 25 Milliarden Franken bis 2050 sind die jährlich 5 Millionen Franken Risikogarantie (entspricht der Erhöhung des Betrages für den Technologiefonds von 25 auf 30 Millionen Franken) nur ein Tropfen auf einen heissen Stein.

**Antrag:**

Wir beantragen, eine Aufstockung der Mittel für den Technologiefonds auf 45 Millionen Franken, wovon 20 Millionen Franken für die Risikogarantie von thermischen Netzen, die erneuerbare Energien oder Abwärme nutzen, eingesetzt werden.

Entsprechend müssten die Art. 35 Abs. 1 und 5 wie folgt angepasst werden:

<sup>1</sup> Vom Ertrag nach Artikel 33a Absatz 1 werden pro Jahr höchstens ~~4530~~ Millionen Franken dem Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgschaften und zur Absicherung von Risiken gemäss Absatz 5 zugeführt.

<sup>5</sup> Mit den Mitteln aus dem Technologiefonds sichert der Bund **mit jährlich höchstens 20 Millionen Franken** zudem Risiken von Investitionen in den Neu- und Ausbau thermischer Netze und der dazugehörigen Wärmeerzeugungsanlage, die mit erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist werden, ab.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Rückmeldungen gedient zu haben und dass wir dank diesen Anpassungen neben der Energiewende auch die Wärmewende erreichen können.

Für Fragen steht Ihnen unser Geschäftsführer gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Othmar Reichmuth  
Präsident VFS, Ständerat



Andreas Hurni  
Geschäftsführer VFS